

c) Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern, im Falle des Abs. b) vom Vorsitzenden zu unterschreiben und den Parteien zuzustellen.

d) Der Vorsteher des Börsenvereins ist berechtigt, die Schiedssprüche im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß bei der Veröffentlichung die Namen der Parteien nicht genannt oder erkennbar werden und daß durch die Veröffentlichung nicht mit der Schädigung einer Partei zu rechnen ist.

### III. Abschnitt.

#### Verfahren vor dem Schiedsgericht.

##### § 6.

a) Der Antrag auf Tätigwerden des Schiedsgerichts ist schriftlich zu begründen. Etwaige Beweismittel (Anzeigen, Geschäftsbriefe und dergl.) sind einzusenden oder genau zu bezeichnen. Der Antragsteller hat den Antrag nebst Begründung in fünffacher Ausfertigung einzureichen, gleichzeitig die in § 2 aufgeführten Erklärungen abzugeben und einen Beisitzer zu benennen.

Die Geschäftsstelle des Börsenvereins übergibt den Antrag dem Antragsgegner zur Erklärung darüber, ob er die Schlichtungsordnung für das Verfahren anerkennt und sich dem Schiedsspruch unter Verzicht auf den ordentlichen Rechtsweg unterwirft. Mit der Zustimmung hat sich der Antragsgegner schriftlich in fünffacher Ausfertigung zum Vorbringen des Antragstellers zu äußern, etwaige Beweismittel zu erbringen und den Beisitzer zu benennen.

Antwortet der Antragsgegner nicht in angemessener Frist, so gilt das Schweigen als Ablehnung.

Schriftstelle im Schiedsverfahren ist die Geschäftsstelle des Börsenvereins.

##### § 7.

Der Vorsitzende bestimmt den Termin des Schiedsgerichts. Die Geschäftsstelle lädt die Parteien dazu durch eingeschriebenen Brief.

Jede Partei kann zur Verhandlung einen Beistand mitbringen oder sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er schließt sie, wenn nach Ansicht des Schiedsgerichts der Sachverhalt genügend geklärt ist. Das Schiedsgericht bestimmt über den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen.

Ist eine Partei in der mündlichen Verhandlung ohne ausreichende Erklärung nicht erschienen und läßt sie sich auch nicht vertreten, so bestimmt das Schiedsgericht darüber, ob die Verhandlung auf Kosten des Säumigen zu vertagen oder ob bei genügender Klarstellung in Abwesenheit der nicht erschienenen Partei auf Grund des Akteninhalts zu entscheiden ist. Werden von der erschienenen

Partei neue erhebliche Tatsachen vorgebracht, so ist die Verhandlung zu vertagen, um der nicht erschienenen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Verhandlungsniederschrift ist nach Beendigung der Verhandlung zu verlesen, von den Beteiligten zu genehmigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Akten des Schiedsgerichts werden in der Geschäftsstelle des Börsenvereins aufbewahrt.

### IV. Abschnitt.

#### Die Kosten des Schiedsverfahrens.

##### § 8.

Im Schiedsspruch ist auch über die Kosten des Rechtsstreites zu entscheiden. Sie bestehen aus:

1. den Kosten des Schiedsgerichts, die grundsätzlich tunlichst zu beschränken sind;
2. den außergerichtlichen Kosten der Parteien.

##### § 9.

Die Kosten des Schiedsgerichts setzen sich zusammen aus:

- a) den Barauslagen des Börsenvereins;
  - b) den Aufwendungen für die Schiedsrichter.
- Diese haben Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten und mindestens eine Gebühr in Höhe der Gebühr eines Anwalts zweiter Instanz nach Maßgabe des Streitwertes.

Der Streitwert wird vom Vorsitzenden nach Anhörung der Parteien festgesetzt.

Der Antragsteller ist verpflichtet, auf Anforderung vor der mündlichen Verhandlung den vom Vorsitzenden festgesetzten Vorschuß an die Geschäftsstelle des Börsenvereins einzuzahlen.

Die Erstattungsfähigkeit der außergerichtlichen Kosten der Parteien wird vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen festgesetzt.

##### § 10.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig ist Gläubiger der aus der Tätigkeit des Schiedsgerichts entstehenden Forderungen, für die die Parteien als Gesamtschuldner haften. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leipzig.

### V. Abschnitt.

#### Schlussbestimmungen.

##### § 11.

Bei Abschluß eines Vergleichs oder bei Erstattung eines Schiedsgutachtens gelten sinngemäß die gleichen Vorschriften.

##### § 12.

In Ergänzung der Schlichtungsordnung gelten die Bestimmungen des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung.

## Die Frage der buchhändlerischen Nebenbetriebe

Es ist die Ansicht entstanden und durch Druck verbreitet worden, daß 30 000 Firmen den Buchhandel als Nebenzweig betreiben, die nun durch den »Bund reichsdeutscher Buchhändler« und durch die Reichsschrifttumskammer erhalten oder vernichtet werden sollen, je nach dem Wunsch und den Interessen, die der einzelne vertritt. Es ist möglich, daß die Gesamtzahl der Firmen, die im Hauptbetrieb oder gelegentlich einmal am Buchabsatz beteiligt sind, auf 30 000 geschätzt werden kann, aber die Deutung, die dieser Zahl gegeben wird, ist weit übertrieben worden. Kurze Aufklärung erscheint deshalb nötig.

Auf unsere Bekanntmachung hin, daß nach Maßgabe der Reichskulturkammergesetzgebung jeglicher Buchverlag und Buchvertrieb melde- und genehmigungspflichtig ist und auf Grund der Aufforderung aller daran interessierten Verbände sind bei der Geschäftsstelle insgesamt rund 23 000 Meldungen eingelaufen, die sich noch um etwa 3000 von Leihbüchereien erhöhen. Davon fanden Aufnahme als Mitglieder des Bundes reichsdeutscher Buchhändler rund 11 000 Firmen einschließlich der Leihbüchereien. Ungefähr 5700 Firmen wurden in die »Stammrolle der buchhändlerischen Neben- und Kleinbetriebe« aufgenommen. Von den Leihbüchereien wurden 2900 anerkannt. Noch zu bearbeiten sind 3300 Betriebe, deren Meldung verspätet einlief; etwa 400 Firmen haben die eingeforderten Unterlagen nicht eingesandt und nur 2900 Firmen sind abgelehnt worden. Bei diesen handelte es sich in der Hauptsache um solche, die artfremde Waren führen wie Zigarren, Kolonialwaren

und ähnliche Gegenstände. Aber selbst solche Betriebe sind in die Stammrolle dann aufgenommen worden, wenn sie in Orten sind, in denen sie die einzige Möglichkeit zum Buchbezug bieten. Es entspricht nicht den Tatsachen, daß die Waren- und Kaufhäuser ausfallen, deren Buchvertrieb unter fachmännischer Leitung steht. Waren- und Kaufhäusern, die gesonderte Buchabteilungen führen und deren Leitung den Ansprüchen genügt, die das Kulturkammergesetz an sie stellt, ist auch für die Zukunft der Buchvertrieb nicht untersagt. Von Betrieben, die nur für die Zulassung zu einem bestimmten Sondergebiet in Frage kommen, lagen mit den erforderlichen Unterlagen nur 720 Anträge vor. Davon mußten allerdings in Übereinstimmung mit den seitens der Reichsschrifttumskammer erteilten Richtlinien 380 zurückgewiesen werden.

So sieht das Zahlenmaterial in Wirklichkeit aus und es bedarf schon einer großen Phantasie, um zu behaupten, daß »die beabsichtigte und höchst fragliche Hebung des Sortimentbuchhandels mit Tausenden von Arbeitslosen und vernichteten Existenzen bezahlt wird«. Es geht nicht um die Hebung des Sortimentbuchhandels, obwohl dieser wichtige Kulturfaktor zu erliegen droht; es geht vielmehr darum, den Verkauf des Buches, das zu den wichtigsten Erziehungsmitteln unseres Volkes gehört, in die Hände von Männern zu legen, die sich ihrer ungeheuren Verantwortung bewußt sind und durch ihre Ausbildung befähigt, die Spreu vom Weizen zu sichten.